
Betreff: AW: AN30-BF79- Stellungnahme BUKEA(Luftreinhaltung)
Datum: Mittwoch, 12. August 2026 um 09:09:08 Mitteleuropäische Sommerzeit
Von: [REDACTED]
An: [REDACTED]
CC: [REDACTED]
Anlagen: image001.png

Guten Morgen [REDACTED]

vielen Dank für die Erläuterungen und die Unterlagen.

Die von Ihnen dargestellte Vorgehensweise ist für uns nachvollziehbar und wir können dieser so zustimmen. Auch die Einschätzung, dass auf ein neues Luftschadstoffgutachten verzichtet werden kann, können wir nachvollziehen.

Vielen Dank für die Abstimmung!

Viele Grüße

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 11. August 2026 14:44
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: AW: AN30-BF79 - Stellungnahme BUKEA (Luftreinhaltung)

Hallo [REDACTED]

Ihre unten stehende E-Mail an das Planungsbüro [REDACTED] wurde mir zwischenzeitlich weitergeleitet.

In der Tat reicht das (alte) Luftschadstoffgutachten zum Bebauungsplan Altona-Nord 27 / Bahrenfeld 72 nicht aus, um die Luftschadstoffbelastung verlässlich zu beurteilen. Wir planen daher, vor allem auf das Gutachten zum Bebauungsplan Altona-Nord 29 (siehe Anlage) zurückzugreifen inklusive einer Beurteilung der emissionsseitig heranzuziehenden Version 5.1 des HBEFA (das Gutachten verwendete noch das HBEFA 4.2). Vorbereitet ist diesbezüglich eine Darstellung analog der aktuellen Begründung zum B-Plan Altona-Nord 29 (derzeit in der Öffentlichkeitsbeteiligung). Auf das Gutachten zum B-Plan Altona-Nord 27 / Bahrenfeld 72 würden wir lediglich noch zur Beschreibung der Ausbreitungsverhältnisse im südlichen Teil des Plangebiets zurückgreifen, da dieses nicht mit in den Berechnungen des Gutachtens zum B-Plan Altona-Nord 29 abgedeckt ist.

Anbei finden Sie zur Information

- * das Gutachten zum B-Plan Altona-Nord 29,
- * den aktuellen Stand der Begründung zum B-Plan Altona-Nord 29 (vor allem die Seiten 35-37 sind relevant) und
- * den derzeitigen Arbeitsstand des Begründungstextes zu den Luftschadstoffen zum Altona-Nord 30 / Bahrenfeld 79.

In der Summe sind wir nach derzeitigem Stand der Auffassung, dass ein neuerliches Luftschadstoffgutachten nicht zwingend erforderlich ist.

Bei Bedarf können wir uns dazu gerne austauschen.

Mit freundlichen Grüßen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Referat Bauleitplanung und Umweltprüfung -
Neuenfelder Straße 19, D- 21109 Hamburg

[Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen - hamburg.de](https://www.hamburg.de/behoe-de-fuer-stadtentwicklung-und-wohnen)



Datum: Montag, 10. August 2026 um 11:36

Betreff: AW: Bebauungsplan Altona-Nord 30/Bahrenfeld 79 (Erschließung Fern- und Regionalbahnhof Hamburg-Altona) – Einladung zur Grobabstimmung und zum Scoping-Termin (Teams-Besprechung) –

Sehr geehrter

nach Prüfung des Luftschadstoffgutachtens für Altona-Nord 30/Bahrenfeld 79, das von dem Luftschadstoffgutachten Altona-Nord 27/Bahrenfeld 72 abgedeckt wird, bitten wir vom Referat I22 Luftreinhaltung der BUKEA um eine Anpassung.

Die neue Luftqualitätsrichtlinie der EU 2024/2881 ist Ende 2024 in Kraft getreten. Die neuen Grenzwerte, die ab dem Jahr 2030 einzuhalten sind, sind deutlich niedriger als die derzeit gültigen. Aufgrund der vorliegenden Hintergrundbelastung von NO₂ und PM_{2,5} im Plangebiet und der hohen Belastung in den umgebenen Straßenzügen ist die Einhaltung der neuen Grenzwerte im Plangebiet bzw. im umgebenden Bestand für das Jahr 2030 nicht sichergestellt. Eine Prognose der Immissionsbelastung für das Jahr 2030 mit dem Nachweis der Einhaltung der neuen Grenzwerte unter Berücksichtigung des Planvorhabens ist daher zwingend notwendig.

Wir bitten Sie daher, die neuen Grenzwerte im Luftschadstoffgutachten Altona-Nord 27/Bahrenfeld 72 zu berücksichtigen und eine mögliche Grenzwertüberschreitung für das Jahr 2030 zu prüfen.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

Luftreinhaltung und Atomrechtliche Aufgaben
Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

www.hamburg.de/bukea